

Merkblatt zur Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 16 SchfkVO gestattet.

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Schulweg ist besonders gefährlich oder der Schulweg liegt über dem erforderlichen Entfernungswert von 2 km (Grundschule) bzw. 3,5 km (Sekundarstufe I) **UND** es besteht keine zumutbare öffentliche Busverbindung zur Schule:

= Wegstreckenentschädigung wird für den gesamten Schulweg berechnet.

2. Der Fußweg bis zur öffentlichen Haltestelle beträgt mehr als 1 km (Grundschule) bzw. 2 km (Sekundarstufe I) oder ist besonders gefährlich:

= Wegstreckenentschädigung wird für die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle oder in besonderen Fällen für den gesamten Schulweg bei Verzicht auf eine Busfahrkarte.

3. Auf Wunsch der Eltern wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht:

= Die Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Erläuterung der Abrechnungsmodalitäten:

Jährliche Anzahl Schultage = durchschnittlich 192

11 Abrechnungsmonate = aufgerundet 18 Schultage je Monat

Berechnungsgrundlage (einfache Entfernung des Schulweges)

x 2 (Hin- und Rückfahrt – Schulbeginn/Schulschluss)

x 18 (18 Schultage je Monat)

x 0,13 Euro pro Kilometer

Beispiel: Der Schüler wohnt 2,4 km von der Grundschule entfernt.

Berechnung: 2,4 (km) x 2 (Fahrten) x 18 (Schultage) x 0,13 (€) = 11,23€

Als **Höchstsatz** wird ein Betrag in Höhe von **100,00 Euro** pro Monat gewährt.

Auszahlung:

Die PKW-Wegstreckenpauschalen werden dem/der Kontoinhaber/in zu den nachfolgenden Terminen des bewilligten Schuljahres ausgezahlt:

1 Rate = 31. Oktober

2 Rate = 31. Januar

3 Rate = 30. April

4 Rate = Zum Ende des Schuljahres

Die Auszahlung wird erst nach der Bewilligung per Bescheid ausgezahlt. Sollte die Bewilligung zwischen zwei Raten erfolgen, so wird der Betrag erst zur nächsten Rate ausgezahlt.